

MIETBEDINGUNGEN

1. Als Mietbeginn gilt, soweit nicht anders vereinbart, der Tag des Ausganges bzw. der Tag der Bereitstellung des Containers bei uns am Depot.
2. Als Mietende gilt, soweit nicht anders vereinbart, der Tag des Eingangs des Containers bei uns am Depot bzw. bei durch den Mieter verursachten Schäden am oder im Container, der Tag der Reparaturfreigabe des Mieters. Die Mindestmiete beträgt 30 Tage.
3. Eine Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietdauer bzw. der vereinbarten Mietdauer möglich.
4. Der Mieter darf die am Mietobjekt angebrachte Kennzeichnung nicht entfernen und das Mietobjekt weder veräußern, verpfänden, verschenken oder vermieten noch sonst Dritten überlassen.
5. Mietabrechnungen sind sofort, netto, monatlich im Voraus zahlbar, d. h. nach Erhalt der monatlich erstellten Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 15% p.a. verpflichtet. Kommt der Mieter mit der Zahlung mehr als 8 Wochen in Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den/die Container auf Kosten des Mieters abzuholen. Sämtliche Kosten der Rücknahme sowie die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Anwendungen trägt der Mieter.
6. Soweit Container aus einem Mietvertrag käuflich übernommen werden können, erfolgt höchstens eine Anrechnung von 50 % des für 3 Monate gezahlten Mietzinses, ohne Berücksichtigung der übrigen Mietdauer.
7. Für das Mietobjekt bestehen keine Versicherungen. Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden und Ursache auch im Falle höherer Gewalt für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem Mietgegenstand entstehen. Insbesondere trägt der Mieter die Gefahr des Abhandenkommens des Mietgegenstandes in der Zeit zwischen dessen Abholung und Rückstellung.
8. Reklamationen und Fehlbestände sind unverzüglich d. h. am Tag der Lieferung, jedoch spätestens am nächsten Tag, nach Erhalt des/der Container und des ggf. angemieteten Mobiliars, dem Vermieter mitzuteilen.
9. Ein Standortwechsel des Containers ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
10. Kleine Instandhaltungen, Wartungen sowie Reinigungen obliegen dem Mieter.
11. Die Haftung des Vermieters für alle Mangelschäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vermieters, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde.
12. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages das Mietobjekt auf eigene Kosten und Gefahr auf das Depot des Vermieters zurückzustellen und zwar in demselben Zustand, in dem er es übernommen hat, also innen und außen gereinigt und frei von Schäden; normale Abnutzung bleibt außer Betracht. Werden bei Rückstellung des Mietgegenstandes die übergebenen Schlüssel nicht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die am Mietobjekt bestehenden Schlösser auf Kosten des Mieters auszutauschen. Ebenso ist der Vermieter bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes berechtigt, die erforderlichen Reinigungs- und/oder Schadenbehebungsarbeiten am Mietobjekt auf Kosten des Mieters durchzuführen.
13. Erfolgt die Rückstellung des Mietobjektes durch Abholung seitens des Vermieters, hat der Mieter das Mietobjekt in ordnungsgemäßem und geräumtem Zustand für die Abholung bereitzustellen, sowie freie Zufahrts- und Kranungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Wird die Abholung des Mietobjektes verhindert, weil es versperrt und/oder nicht geräumt ist oder weil die Zufahrts- und Kranungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der vergeblichen Leerfahrt(en) zu ersetzen. Die Krankapazität ist so ausgelegt, dass ein seitliches Absetzen ohne Überwindung von Hindernissen bis 3 Meter neben dem LKW gewährleistet ist. Sollte dies nicht gegeben sein, ist bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, damit eine auf den Standort bezogene Entlademöglichkeit erarbeitet werden kann.
14. Der/Die Container bleibt/bleiben Eigentum des Vermieters (auch bei käuflicher Übernahme sowie Mietkauf) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Forderungen. Der Mieter hat den Vertragsgegenstand von allen Belastungen, auch von Pfandrechten Dritter, frei-

zuhalten und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, insbesondere Pfändungen, durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Alle zur Wahrung der Rechte des Vermieters erforderlichen Unterlagen hat der Mieter dem Vermieter zur Verfügung zu stellen und alle für den Vermieter erforderlichen Erklärungen abzugeben. Von allen Kosten, die durch Maßnahmen Dritter entstanden sind oder noch entstehen werden, verpflichtet sich der Mieter den Vermieter freizustellen. Vorstehende Rechte stehen dem Vermieter ohne Androhung ebenfalls zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben bzw. eine schlechte Vermögenslage bei Vertragsabschluss für den Vermieter unbekannt bereits vorhanden war oder wenn der Mieter seinen Sitz ins Ausland verlegt oder seinen Betrieb liquidiert.

15. Alle Ansprüche sind zahlbar und klagbar in Salzburg. Als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages wird das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.
16. Es bestehen keine Nebenabreden; abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
17. Gebühren, Steuern und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses dieses Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauches des Mietobjektes anfallen, trägt der Mieter.
18. Die Eignung der Container[-anlage] für den geplanten Verwendungszweck kann nicht beurteilt werden, wir übernehmen dafür keine Gewähr. In Abhängigkeit vom Verwendungszweck können für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung der Container[-anlage] behördliche Bewilligungen notwendig sein, die gegebenenfalls von Ihnen zu besorgen sind.
19. Die Anschlüsse an den/die Container müssen durch ein konzessioniertes Unternehmen auf Ihre Kosten durchgeführt werden.
20. Erhaltenes Mobiliar ist bei der Abholung der Container durch den Mieter auf den Boden zu legen, so dass durch den Transport keine Schäden am Mobiliar und Container entstehen können. Bei Nichtbeachtung werden die Reparatur-/Wiederbeschaffungskosten nach Aufwand berechnet.
21. Für etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen nicht praktiziert werden. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

